Politische Gemeinde



Erlass Mittelfristiger Budgetausgleich

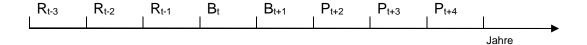
Die Politische Gemeinde Wila regelt den mittelfristigen Budgetausgleich gemäss § 92 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 GG über das Haushaltsgleichgewicht wie folgt:

Frist

Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

Periode/Gegenstand

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.



Übergangsbestimmung

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Bei einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Aufwertung des Verwaltungsvermögens anlässlich der Einführung der Rechnungslegung HRM2 besteht für die Politische Gemeinde Wila folgende Ausnahmeregelung:

Die bis ins Jahr 2025 zu erwartende zusätzliche Belastung verursacht durch die gegenüber der Variante ohne Aufwertung höheren Abschreibungsbetreffnisse wird nicht in den mittelfristigen Ausgleich miteingerechnet.

Der vorstehende Erlass über den mittelfristigen Budgetausgleich der Politischen Gemeinde Wila wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 beschlossen.

Namens der Gemeindeversammlung Wila Der Präsident: Der Schreiber: